

kann jedoch von dem Ungehorsamen nur auf Grund eines richterlichen Urtheils zwangsweise beigegeben werden.

War die vorläufig getroffene Maßregel nicht gerechtfertigt, so bleibt dem Freigesprochenen der allenfallsige Anspruch auf Schadenersatz vorbehalten.

Art. 21.

Die Behörden der inneren Verwaltung sind befugt, Verfügungen, die sie innerhalb ihrer Zuständigkeit zum Vollzuge von Gesetzen, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, an bestimmte Personen erlassen und diesen eröffnen haben, durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmittel zur Ausführung zu bringen.

Zu diesem Zwecke sind jene Behörden insbesondere berechtigt, die Nichtbefolgung einer Verfügung der im Abs. I bezeichneten Art mit Ungehorsamsstrafen zu bedrohen und diese im Falle des Ungehorsams für verwirkt zu erklären und zwar die Bürgermeister und Gemeindeausschüsse der Gemeinden mit Landgemeinde-Verfassung in den Landestheilen rechts des Rheines und die Bürgermeister der Landgemeinden der Pfalz bis zu zwei Thalern, die Bürgermeister und Magistrate der einem Bezirksamte untergeordneten Städte und Märkte der Landestheile rechts des Rheines und die Bürgermeister der Städte in der Pfalz bis zu drei Thalern und die übrigen Magistrate, Bürgermeister und Behörden der inneren Verwaltung bis zu fünfzehn Thalern.

Wird nach Verhängung der Ungehorsamsstrafe der erneuerten Verfügung der Behörde nicht Folge geleistet, so ist diese befugt, die nach Abs. II zulässige Ungehorsamsstrafe wiederholt anzudrohen und in angemessener Frist als verwirkt zu erklären, sofern sie weder die in Abs. IV

vorgesehene Vollstreckungsmaßregel, noch ein sonstiges Zwangsmittel zur Durchführung des Vollzuges anwendbar ist.

Unterläßt Jemand innerhalb der dafür bestimmten Frist dasjenige zu thun, was ihm durch eine Verfügung der in Abs. I bezeichneten Art durch die zuständige Behörde auferlegt ist, so ist letztere befugt, diese Handlung auf Kosten des Ungehorsamen vornehmen zu lassen und den von ihr festgestellten Kostenaufwand, vorbehaltlich der Verpflichtung zum Schadenersatz, nach den gesetzlichen Bestimmungen über Beitreibung von Untersuchungskosten beziehungsweise Gemeindegeldern, in der Pfalz auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzuges, zu erheben.

Gegen die Androhung oder Vorkehrung der nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels zulässigen Vollzugsmaßregeln ist Beschwerde an die höheren Stellen zulässig. In dringenden Fällen haben solche Beschwerden keine aufschiebende Wirkung.

Die von einer Gemeindebehörde verfügten Ungehorsamsstrafen fließen in die Cassé der betreffenden Gemeinde.

Enthält ein Specialgesetz eine Mehrheit von Anordnungen, und ist in demselben nur die Uebertretung eines Theiles der getroffenen Anordnungen einer Strafe gestellt, so findet der gegenwärtige Artikel auf die nicht mit Strafe bedrohten Anordnungen dieses Gesetzes Anwendung.

Art. 22.

Für die Anwendung des Art. 21 sind den Gesetzen nicht allein die zur Zeit bestehenden gültigen Verordnungen, sondern auch diejenigen Verordnungen gleichgestellt, welche künftig zu einem Gesetze auf den Grund eines in diesem enthaltenen Vorbehaltes erlassen werden.